

Änderungsvorschlag

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 21/7869 -**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7869 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027 ergibt sich aus der in § 44 Absatz 2 für das Jahr 2027 vorgesehenen jährlichen Emissionsmenge zuzüglich der gemäß § 45 für das Jahr 2027 veröffentlichten jährlichen Erhöhungsmenge. Die zuständige Stelle veröffentlicht die Gesamtversteigerungsmenge nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2026 auf ihrer Internetseite.“

2. In Nummer 8 wird in § 14 Satz 1 die Angabe „73 Euro“ durch die Angabe „71 Euro“ ersetzt.

3. In Nummer 9 wird in § 15 Satz 1 die Angabe „75 Euro“ durch die Angabe „73 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des § 11 Absatz 1a BEHV wird gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf verzichtet, für die Ermittlung der Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027 den bereinigten Zusatzbedarf für das Jahr 2026 im Umfang von 40 Millionen Emissionszertifikaten abzuziehen, da dieser Zusatzbedarf bereits im Jahr 2026 mit dem höheren Überschussmengenpreis von 68 Euro belegt wurde. Durch den Verzicht auf den Abzug des für das Jahr 2026 angesetzten Zusatzbedarfs erhöht sich die Versteigerungsmenge 2027 auf rund 234 Millionen Emissionszertifikate.

Die Erhöhung der Versteigerungsmenge 2027 und die weiteren Änderungen durch Nummer 2 und Nummer 3 wirken sich auf den für 2027 zu erwartenden Durchschnittspreis für Emissionszertifikate aus. Dieser Durchschnittspreis aus Versteigerungen und Veräußerungen wird im laufenden Jahr 2026 knapp über 66 Euro liegen. Für das Jahr 2027 wird der um 40 Millionen Emissionszertifikate erhöhte Versteigerungsanteil im unveränderten Preiskorridor von 55 bis 65 Euro die nach Nummer 2 und 3 angepasste, d.h. gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung etwas geringfügigere Erhöhung der Veräußerungspreise für Überschuss- und Nachkaufmengen vollständig kompensieren, so dass für

das Jahr 2027 ein durchschnittlicher CO₂-Preis für Emissionszertifikate erwartet wird, der exakt dem Durchschnittspreis von 2026 entspricht. Damit ist sichergestellt, dass es im Jahr 2027 gegenüber dem CO₂-Preisniveau für das Kalenderjahr 2026 keinen zusätzlichen CO₂-Preiseffekt auf fossile Brennstoffe geben wird.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung in § 14 Satz 1 BEHV gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird der Überschussmengenpreis für Emissionszertifikaten im Kalenderjahr 2027 um zwei Euro von 73 Euro auf 71 Euro abgesenkt. Zusammen mit der Änderung in Nummer 3 führen diese Änderungen in ihrer Kombination zu der in der Begründung zu Nummer 1 beschriebenen Stabilisierung des durchschnittlichen CO₂-Preises für Emissionszertifikate für das Kalenderjahr 2027 präzise auf dem Niveau von 2026.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung in § 15 Satz 1 BEHV gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird der in 2028 geltende Nachkaufmengenpreis für Emissionszertifikate für das Kalenderjahr 2027 um zwei Euro von 75 Euro auf 73 Euro abgesenkt.